

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. März 1970

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	20. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Vermeidung von Doppelstaatigkeit bei der Einbürgerung britischer Staatsangehöriger	368
2370	30. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen	368
2370	30. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	368
23724	30. 1. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbau	368
26	19. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere; Guineisches „TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT“	369
26	18. 2. 1970	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Pässe; Reisepässe der Republik Singapur	369
6300	18. 2. 1970	RdErl. d. Finanzministers Buchung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz	369

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
11. 2. 1970	370
16. 2. 1970	372
	370
	370
	370
	371

102

I.

Vermeidung von Doppelstaatlichkeit bei der Einbürgerung britischer StaatsangehörigerRdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1970 —
I B 3/13 — 12. 22

In Verhandlungen mit dem Britischen Generalkonsulat in Düsseldorf, dessen Amtsreich das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt, ist abweichend von der bisherigen Praxis eine Vereinbarung getroffen worden, die sicherstellen soll, daß bei Ermessenseinbürgerungen britischer Staatsangehöriger keine Doppelstaatlichkeit eintreten kann. Es ist danach künftig wie folgt zu verfahren:

Nach Erteilung meiner Zustimmung zu der Einbürgerung soll dem Einbürgerungsbewerber mitgeteilt werden, daß ihm die Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wird, sobald er den Verlust seiner britischen Staatsangehörigkeit nachweist. Gleichzeitig soll dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung erteilt werden, bei der ich einheitlich folgenden Wortlaut zu verwenden bitte:

Einbürgerungszusicherung

Hierdurch wird bestätigt, daß der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit

an
in
nichts entgegensteht, wenn innerhalb eines Jahres nachgewiesen wird, daß
die britische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt, und wenn sich in der Zwischenzeit keine Tatsachen ergeben haben, die die Einbürgerung ausschließen.

Datum

Bezeichnung der Einbürgerungsbehörde
Unterschrift

Dem Einbürgerungsbewerber oder der Bewerberin bitte ich mitzuteilen, daß der Verzicht auf die britische Staatsangehörigkeit beim Britischen Generalkonsulat in Düsseldorf erklärt werden kann. Es muß dem Einbürgerungsbewerber überlassen bleiben, sich wegen der Abgabe der Verzichtserklärung unmittelbar mit dem Britischen Generalkonsulat in Verbindung zu setzen.

Die Einbürgerungsurkunde kann ausgehändigt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin eine Bestätigung des Britischen Generalkonsulats über den inzwischen eingetretenen Verlust der britischen Staatsangehörigkeit vorlegen kann.

Einer Beteiligung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf bei Aushändigung von Einbürgerungsurkunden, die von anderen Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgefertigt worden sind, bedarf es nicht mehr.

Mit dieser Neuregelung wird insbesondere der Forderung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 RuStAG genügt, wonach in Fällen, in denen die frühere Heimatstaatsangehörigkeit bei der Einbürgerung nicht automatisch verlorengeht, die Aufgabe der bisherigen Heimatstaatsangehörigkeit nachgewiesen werden muß. Das Verfahren ist auch auf Einbürgerungen gemäß § 8 RuStAG anzuwenden.

— MBl. NW. 1970 S. 368.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 1. 1970 — III A 4 — 4.21.1 — 186/70

Mein RdErl. v. 25. 2. 1968 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
(2) Die durch Annuitätshilfen zu verbilligenden Bankdarlehen (Nummer 5 AnhB 1967) dürfen, insoweit ab-

weichend von Nummer 6 AnhB 1967, folgende Beträge nicht übersteigen:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einer Wohnfläche bis zu 40 qm | 20 700 DM |
| b) bei einer Wohnfläche von 41 bis 50 qm | 22 800 DM |

2. In Nummer 10 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. Nummer 12 erhält folgenden neuen Abs. 3:

- (3) Die Bestimmungen der Nummer 9 Abs. 2 in der Fassung d. RdErl. v. 30. 1. 1970 sind nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für welche die öffentlichen Mittel nach dem 31. Januar 1970 bewilligt worden sind oder bewilligt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 368.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues**Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligte Bankdarlehen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 1. 1970 — III A 1 — 4.03 — 252/70

Nach den Bestimmungen der Nummer 5 Abs. 2 bis 4 AnhB 1967 ist vorgesehen, daß der Zinssatz und der Auszahlungskurs für Bankdarlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, jeweils durch besonderen RdErl. bekanntgegeben werden. Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird hiermit angeordnet, daß zur Zeit bis auf weiteres Bankdarlehen nur dann mit Annuitätshilfen verbilligt werden, wenn folgende Zins- und Auszahlungsbedingungen vorgesehen sind:

- a) bei einem vereinbarten Zinssatz von 7 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 93 vom Hundert betragen;
- b) bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,25 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 94 vom Hundert betragen;
- c) bei einem vereinbarten Zinssatz von 7,5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) muß der Auszahlungskurs mindestens 95 vom Hundert betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1970 in Kraft. Er gilt bis zu einer Bekanntgabe neuer Zins- und Auszahlungsbedingungen für Bankdarlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können. Der RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) tritt am 31. 1. 1970 außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 368.

23724

Förderung des Landesbedienstetenwohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 1. 1970 — III A 3 — 4.15 — 141/70

Die „Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968)“, RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724), werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Abs. 1 Satz 2 wird „61 qm bis 70 qm“ in „61 qm bis 75 qm“ und „71 qm bis 90 qm“ in „76 qm bis 90 qm“ geändert.
2. In Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „19 000,— DM“ in „22 000,— DM“ geändert.
3. In Nummer 5 Abs. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

Bediensteten, deren Jahreseinkommen zusammen mit den Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden

Angehörigen im Sinne des § 8 II. WoBauG die Einkommensgrenze der Nummer 3 WFB 1967 um nicht mehr als 50 v. H. überschreigt, kann neben den Annuitätshilfen eine Aufwendungsbeihilfe von jährlich 900 DM bei einer Wohnfläche von weniger als 90 qm 600 DM gewährt werden. Die Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1967 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß nur deren Nummern 2 Abs. 2, 3, 7, 10 und 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend zu beachten sind.

4. In Nummer 6 Abs. 1 Satz 2 wird „61 qm bis 70 qm“ in „61 qm bis 75 qm“ und „71 qm bis 90 qm“ in „76 qm bis 90 qm“ geändert.

5. Nummer 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die für Bedienstete der Gruppe II bestimmt sind, können Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln für solche Bankdarlehen (Nummer 5 AnhB 1967) bewilligt werden, deren Ursprungskapital folgende Beträge nicht übersteigt:

bis zu 60 qm	Wohnfläche	12 000,— DM
von 61 bis 75 qm	Wohnfläche	20 200,— DM
von 76 bis 90 qm	Wohnfläche	26 500,— DM
mehr als 90 qm	Wohnfläche	32 500,— DM.

Daneben können Aufwendungsbeihilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln bis zur Höhe von 0,50 DM je qm Wohnfläche monatlich mit der Maßgabe bewilligt werden, daß sich keine geringere Durchschnittsmiete als 3,20 DM je qm Wohnfläche im Monat ergibt.

6. In Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „0,30 DM“ in „0,40 DM“ geändert.

7. Nummer 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Bedienstete der Gruppe II dürfen nur Bauvorhaben gefördert werden, bei denen die Durchschnittsmiete den Betrag von 3,20 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht unterschreitet.“

8. In Nummer 10 Abs. 3 Satz 2 wird „Nummer 7 Abs. 1“ in „Nummer 7“ geändert.

9. Nummer 25 erhält folgende Fassung:

Diese Bestimmungen sind auf alle Bauvorhaben anzuwenden, für welche die Wohnungsfürsorgemittel und gegebenenfalls die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. 1. 1970 bewilligt werden. Auf Antrag des Bauherrn können bei Bauvorhaben, für die die Anträge auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln der Wohnungsfürsorgebehörde bis zum 30. 6. 1970 vorgelegt werden, die Bestimmungen in der bis zum 31. 1. 1970 geltenden Fassung zugrunde gelegt werden.

— MBl. NW. 1970 S. 368.

26

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere Guineisches „TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT“

RdErl. d. Innenministers v. 19. 2. 1970 —
I C 3:43.62 — G 5

Von der deutschen Botschaft in Bukarest ist ein hier bisher nicht bekannt gewesenes guineisches Ausweispapier festgestellt worden, das die Bezeichnung „TITRE DE VOYAGE TENANT LIEU DE PASSEPORT“ trägt. Der Ausweis soll vornehmlich an Stipendiaten und Praktikanten für den Aufenthalt in „sozialistischen“ Ländern ausgegeben werden.

Da die guineischen Behörden sich bisher nicht bereitgefunden haben, Auskunft über den Charakter dieses Ausweispapiers zu erteilen, wird es **nicht** als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1970 S. 369.

26

Anerkennung ausländischer Pässe Reisepässe der Republik Singapur

RdErl. d. Innenministers v. 18. 2. 1970 —
I C 3 43.62 — S 16

Seit Oktober 1969 geben die singapurischen Behörden einen neuen Reisepaß aus, der sich nach Angaben der deutschen Botschaft in Singapur von dem bisher verwendeten Muster durch folgende Merkmale unterscheidet:

- In dem in dem Einbanddeckel angebrachten „Fenster“ erscheint keine gedruckte Reisepaßnummer mehr.
- Die Paßnummer wird jetzt mit Tinte eingetragen.
- Die Seriennummer erscheint auf Seite 32 unten.

In dem neuen Reisepaß werden die Geburtsorte der ggf. miteingetragenen Kinder nicht vermerkt. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 Ausl-GVw eine Ausnahme von diesem Erfordernis zugelassen und den neuen singapurischen Reisepaß als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, es sei denn, in ihm ist auf Seite 4 vermerkt, daß sich sein Geltungsbereich nicht auf die Bundesrepublik Deutschland erstreckt.

— MBl. NW. 1970 S. 369.

6300

Buchung von Erschließungsbeiträgen nach dem Bundesbaugesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 2. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 129/70

- Die Gemeinden erheben nach dem Bundesbaugesetz zur Deckung ihres Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge. Diese Beiträge sind öffentlich-rechtliche Gemeindeabgaben, die auf dem Grundstück ruhen; sie werden einem Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Sofern für ein Grundstück eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können die Gemeinden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.
- Die vom Land zu zahlenden Erschließungsbeiträge sind wie folgt zu buchen:
 - Titel 711 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**
Beiträge im Zusammenhang mit Grundstücksankaufen (unbebaute oder bebaute Grundstücke) oder mit Baumaßnahmen, die im Rahmen der jeweils gültigen Wertgrenzen aus Titel 711 getätigten werden;
 - Beiträge, die ausnahmsweise nach Abschluß der Rechnungslegung über eine Baumaßnahme anfallen.**
 - Titel 712 bis 799 — Baumaßnahmen**
Beiträge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von mehr als 150 000 DM Gesamtkosten, sofern für die Baumaßnahme im Landeshaushalt bereits ein Titel mit Vorarbeitskosten oder Baumitteln vorhanden ist.
 - Titel 821 bis 829 — Erwerb von Grundstücken**
Beiträge im Zusammenhang mit Grundstücksankaufen aus den bei Titel 821 bis 829 veranschlagten Mitteln, sofern im Zeitpunkt des Ankaufs eine Bebauung des Grundstücks nicht beabsichtigt ist oder wenn die Leistungen vor der Planung oder Durchführung des Bauvorhabens und vor der Ausbringung eines entsprechenden Bautitels im Landeshaushalt anfallen.

— MBl. NW. 1970 S. 369.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültig erklärter Sprengstofflizenzschein

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 11. 2. 1970 — III.A 3 — 23 — 03 — 170

Der nachstehende Sprengstofflizenzschein ist für ungültig erklärt worden:

Vor- und Zuname des Inhabers	Wohnort	Muster-Nr. und Ausstel- lungsdatum des Scheines	Ausstellende Behörde
Hans Joachim Würselen, C 169 Hartung Von-Goers- schen-Str. 28	Würselen, C 169 Von-Goers- schen-Str. 28	5. 8. 1969	Bergamt Aachen

— MBl. NW. 1970 S. 370.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat Dr. D. Haak
zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1970 S. 370.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 20. 2. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0.70 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
101	30. 1. 1970	Vierzehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht	92
2022	20. 1. 1970	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	92
232	5. 2. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wetter, Ennepe-Ruhr-Kreis	93
232		Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 281)	93
	19. 1. 1970	3. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 11) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Betrieb der Neusser Eisenbahn	93
	28. 1. 1970	Bekanntmachung über die statistische Erfassung von Arbeitsstätten im Jahre 1970	93
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	94

— MBl. NW. 1970 S. 370.

Nr. 16 v. 26. 2. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2.80 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	27. 1. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — Landesbauordnung — (BauO NW)	96
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	121

— MBl. NW. 1970 S. 370.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 2 — Februar 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite		
A. Amtlicher Teil				
Personalausrichtungen	26	S. 440) und der §§ 1–3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 5. 1. 1970	55	
I Kultusminister				
Vorläufige Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Kultusministers. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 12. 1969	27	Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 29. 12. 1969		55
Organisation und Aufgabenstellung der Landesstelle Nordrhein-Westfalen für Gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern. VwVO d. Kultusministers v. 18. 11. 1969	28			
Errichtung von Schulzentren: hier: Raumprogramm der Realschulanteile. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1969	29			
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Benennung des Wahlfachs für die mündliche Reifeprüfung an den Wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1970	31			
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Schulpraktikum und die Prüfung als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen. VwVO d. Kultusministers v. 9. 1. 1970	31			
Fachoberschulen; hier: Halbjahreszeugnisse. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1969	38			
Schwimmmeisterprüfung Herbst 1970. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1970	40			
Förderung des Schulsports; hier: Landessportfest der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1970	40			
Berufsfachschule (Pflegevorschule); hier: Änderung des Bildungsziels, der Studententafel und der Berechtigungen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1969	50			
Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. Vom 22./29. Dezember 1969	52			
26. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW.				
		57		
		57		
		59		
		61		
— MBl. NW. 1970 S. 371.				

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**

**Lautsprecher- und Plakatwerbung
der Parteien aus Anlaß der am 15. März 1970 in
einzelnen Gemeinden und Kreisen stattfindenden
Kommunalwahlen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 2 — 22 — 05:6 — 4 — 11/70 u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 2.011 — v. 16. 2. 1970

Für die oben bezeichneten Wahlen gilt der RdErl. v. 9. 10. 1969 (MBL. NW. S. 1740) entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis zur Lautsprecherwerbung bis zum 14. März 1970 befristet wird.

— MBL. NW. 1970 S. 372.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.